



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

1. Änderung des Bebauungsplans Angerwiese II

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Scheuring hat mit Beschluss vom 24.06.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Angerwiese II für die Grundstücke Fl. Nrn. 53/9, 136/6, 146/2 und 179/16 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 53/25, 53/2 (Hauptstraße), 136/4, 137/1, 146 (Mühlbach), 179/3 (Flutmulde) und 180, jeweils Gemarkung Scheuring, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Angerwiese II in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Scheuring, Kirchplatz 1, 86937 Scheuring, (Mo 17:00 – 19:00 Uhr, Fr 10:00 – 12:00 Uhr) und in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Str. 7, 86931 Prittriching, Zimmer 1.09, während der bekannten Dienstzeiten (Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr und Do: 15:00 – 18:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch online unter

<https://www.scheuring.eu/bauleitplanung/bestehende-bebauungspläne/>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

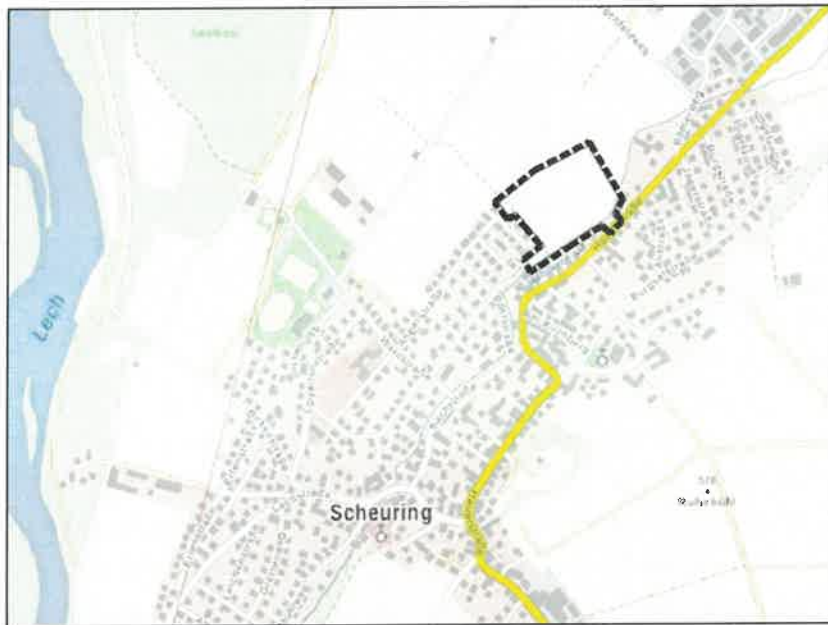
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

ohne Maßstab



Lage- und Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Angerwiese II



Scheuring, 25.06.2026

Konrad Maister
Erster Bürgermeister



angeheftet: 26.06.2026
abgenommen: 17.07.2026